

Satzung des TV Dinklage von 1904 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft in Sportfachverbänden, Geschäftsjahr

1. Der am 15.10.1904 (Todesstag Turnvater Jahn) gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Dinklage von 1904 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Dinklage. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 110067 eingetragen. Die Vereinsfarben sind „blau-rot“. Das Vereinslogo hat folgende Gestaltung:



2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. **Vereinszweck** ist die Pflege und Förderung

- des Sports in allen Bereichen (Leistungs-, Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport etc.),
- der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter, der Jugenderholung und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- Kinder- und Altenhilfe,
- des Umwelt- und Naturschutzes,
- von internationalen Begegnungen.

Ziel ist es weiter, allen Mitgliedern den Spaß am Sporttreiben vor allem in der Gemeinschaft zu vermitteln und durch sportliche, kulturelle und gesellige Angebote eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, insbesondere auch der Senioren.

2. Zur Erreichung der vorgenannten Ziele werden Übungs- und Trainingsstunden, Wettkampfanstaltungen einschließlich Punkt- und Pokalspielen, Aus- und Weiterbildungen, gesellige und kulturelle Veranstaltungen durchgeführt sowie

Freizeitangebote geschaffen. Dazu können ferner Sport- und Begegnungsstätten einschließlich Schwimmbad, Kindertagesstätten sowie Geräte und Inventar erworben, errichtet, gepflegt und unterhalten werden. Dieses gilt sowohl für im Eigentum stehende Anlagen und Geräte als auch für Fremde.

3. Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein selbst Mitglied eines anderen Vereins oder Gesellschafter oder Anteilseigner in einer anderen juristischen Person oder Personengesellschaft sein und derartige Organisationen gründen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 25a EStG ausgeübt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell und rassistisch neutral. Im Verein haben Inklusion und Integration einen hohen Stellenwert. Der TV Dinklage macht es sich daher zur Aufgabe, allen Menschen die Möglichkeit zu bieten am sportlichen und gemeinschaftlichen Leben im Verein mitzuwirken. Dieser gleichberechtigte Zugang zum Vereinsleben geschieht unabhängig ihrer Nationalität, ihrer Hautfarbe, der Religion, einer Behinderung oder ihres Talents.

§ 3 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in

- Abteilungen mit eigenem Rechtssubjekt (z.B. eingetragener Verein)
- nichtrechtsfähigen Abteilungen (unselbständig oder selbständig)
- und sonstigen Gruppen.

2. Abteilungen

- a) Eine Abteilung ist eine Gliederung, die eine oder mehrere Sportarten betreibt und über ein Mindestmaß an eigener Organisation verfügt, und zwar über einen Abteilungsleiter, Stellvertreter oder Schriftführer, bei selbstständigen Abteilungen zusätzlich aus einem Kassenführer/Geschäftsführer. Ob und wie lange diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet allein und verbindlich der geschäftsführende Vorstand.

Der Abteilungsleiter ist im erweiterten Vorstand vertreten, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter oder eine andere von ihm bevollmächtigte Person.

Unselbständige Abteilungen sind solche, die über kein eigenes Konto verfügen und die in der Regel nicht befugt sind, Rechtsgeschäfte für den Gesamtverein einzugehen.

Eine nicht rechtsfähige Abteilung (selbstständig oder unselbständig) hat nicht den Status eines nichtrechtsfähigen Vereins und auch nicht einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder sonstigen Gemeinschaft. Diese Abteilung erhält kein Klagerecht und kann auch nicht verklagt werden, ist also weder aktiv - noch passiv legitimiert.

- b) Die Abteilungen regeln die sportfachlichen Bereich allein in eigener Verantwortung, Maßnahmen können vom geschäftsführenden Vorstand nur in Ausnahmefällen aufgehoben und abgeändert werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann Vorgaben für die Führung der Abteilung machen, insbesondere bezüglich Mitgliederverwaltung, Einzug der Abteilungsbeiträge, Umlagen etc., bezüglich der Buchhaltung, über die Benutzung der Sportanlagen und Geräte, auch wenn sie von der Abteilung angeschafft wurden und der Führung der Kassengeschäfte. Ein Haushaltsplan sollte zu Ende eines Kalenderjahres aufgestellt und dem Gesamtvorstand vorgelegt werden.

- c) Die Abteilungsleitung kann neben dem ersten Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer und Kassenprüfer/Geschäftsführer aus weiteren Personen bestehen, insbesondere einem eigenen Jugendvorstand und weiteren Mitarbeitern, denen ohne eigenes Vorstandsamt besondere Aufgaben und Gebiete (Ressort) übertragen werden.
- d) Die Leitung soll durch eine Abteilungsversammlung gewählt werden; sie kann im übrigen durch den geschäftsführenden Vorstand berufen und abberufen werden. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann auch eine gewählte Leitung ganz oder teilweise vom geschäftsführenden Vorstand abberufen werden. Im Übrigen kann eine Abteilungsordnung von der Versammlung beschlossen werden, wobei der geschäftsführende Vorstand sowie diese Satzung oder die Mitgliederversammlung Vorgaben machen kann, die einzuhalten sind.

Abteilungsversammlungen sind vom gewählten oder zunächst vom geschäftsführenden Vorstand und berufenen Abteilungsvorstand einzuberufen oder wenn mindestens 10 Mitglieder es verlangen, ggf. auch durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand abberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Abberufung ist den Betroffenen schriftlichen mitzuteilen und mit Zugang wirksam. Dem Abberufenen steht ein Einspruchsrecht an den Aufsichtsrat zu. Die Einlegung eines Einspruchs hat keine aufschiebende Wirkung.

Ferner können Entscheidungen einer Abteilung (einschließlich über Beiträge, Gebühren und Umlagen) aufgehoben und vom geschäftsführenden Vorstand neu und anders entschieden werden.

- e) Der Gliederung kann vom geschäftsführenden Vorstand der Status einer **selbständigen** Abteilung zugesprochen oder aberkannt werden. Dazu kann für die Abteilung ein eigenes Konto eingerichtet werden, das von der Abteilung allein verwaltet wird; der geschäftsführende Vorstand darf nur in Ausnahmefällen von der ihm verbleibenden Kontoführungsbefugnis Gebrauch machen.

Die selbstständigen Abteilungen verwalten sich in der Regel selbst und sind auch befugt, im Rahmen dieser Selbständigkeit Rechtsgeschäfte einzugehen, die zwar den Gesamtverein binden, die aber die Abteilung durch eigene finanzielle Mittel, insbesondere von einem ggf. eingerichteten eigenem Abteilungsbankkonto erfüllen muss.

Zur Vertretung des Vereins für eine unselbstständige Abteilung ist eine besondere Bevollmächtigung durch den geschäftsführenden Vorstand erforderlich.

Folgende Rechtsgeschäfte der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes:

- Arbeits- und Honorarvereinbarungen mit Trainern, Übungsleitern, Spielern etc.
- Rechtsgeschäfte, die dazu führen, dass die Konten der Abteilung mit mehr als 5.000,00 € im Minus stehen.
- Spendenquittungen

Der geschäftsführende Vorstand ist Arbeitgeber der in den Abteilungen beschäftigten Arbeitnehmer. Der geschäftsführende Vorstand übt daher generell die Rechte aus der Arbeitgeberfunktion aus. Sie können durch besondere schriftliche Erklärung auf die Abteilungsleitung oder bestimmte Personen übertragen werden.

- f) Vertreten wird die Abteilung durch den Vorstand. Dabei ist der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt und zwei der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten die Abteilung gemeinsam. Der Abteilungsleiter kann darüber hinaus als besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB bestellt werden.
- g) Bei einem Wechsel von einer Abteilung in eine andere hat das Mitglied die Änderung schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Einzelheiten dazu, Kündigungsfristen und deren Auswirkungen auf die Beitragspflichten legt der geschäftsführende Vorstand fest. Bei Fehlen einer Änderungsmitteilung kann der geschäftsführende Vorstand den Wechsel selbst bestimmen, wenn der Wechsel von beiden Abteilungen bestätigt wird.

- h) Für die Mitglieder der Abteilung können Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren und Abteilungsvorstand festgesetzt werden und Eintrittsgelder erhoben werden. Umlagen dürfen einen Quartalsvereinsbeitrag nicht übersteigen.
- i) Die rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Abteilungen sowie die Gruppen können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes eigenes Vermögen erwerben. Die Abteilungen erhalten jedoch ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an von eigenen finanziellen Aufwendungen erworbenem Vermögen. Dieses uneingeschränkte Nutzungsrecht kann nur durch besonderen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes eingeschränkt werden.
- j) Im Falle von Unstimmigkeiten und Streitigkeiten kann die Abteilung einen Beschluss des Aufsichtsrates herbeiführen, der verbindlich über die Streitigkeiten entscheidet.
- k) Sollten Abteilungen gegen Regelungen der Satzung oder gegen den Etat verstoßen und der Gesamtverein deshalb Aufwendungen haben, sind diese von den Abteilungen zu tragen.

Die Abteilungen haften für von ihnen steuerlich und sozialversicherungspflichtig unrichtige Erklärungen, insbesondere für falsch ausgestellte Spendenquittungen. Sie verpflichten sich, jährlich eine Vollständigkeitserklärung bezüglich der durch die Abteilung oder Dritter geleisteten Zahlungen zu unterzeichnen. Bei falscher oder unvollständiger Erklärung haftet die Abteilung für eventuelle Aufwendungen und Schäden des Gesamtvereins.

3. Abteilungsverein

Ein eingetragener Verein kann vom Vorstand für eine Abteilung gegründet werden. Die Einzelheiten des Rechtsverhältnisses sind in der Satzung des Vereins und ferner zwischen dem Gesamtverein und dem zu gründenden Verein durch einen Vertrag schriftlich zu regeln.

4. Gruppen

Die Gliederung, die keine Abteilung ist, wird vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet. Die Gründung und Aufhebung einer Gruppe obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann eine Leitung berufen und abberufen und Angelegenheiten selbst regeln und entscheiden. Er kann Beiträge, Umlagen und Eintrittsgelder festsetzen. Zur rechtsgeschäftlichen Bindung des Vereins ist die Gruppe generell nicht berechtigt, sie bedarf einer ausdrücklichen generellen oder Einzelvollmacht. Im übrigen gelten die Regelungen für die Abteilung Ziffer 2 (Abteilungen) entsprechend und sinngemäß.

Der Gruppenleiter ist nicht im erweiterten Vorstand vertreten, kann jedoch mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes an den Sitzungen teilnehmen, allerdings ohne eigenes Stimmrecht. Die Bezeichnung der Gruppe kann trotz der hier vorgenommenen Unterscheidung „Abteilung“ lauten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ordentliche (aktive und passive) Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder (z.B. juristische Person, Firma, Schule etc.),
- Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Beitrittserklärung in Textform (Aufnahmeantrag) entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in den Aufsichtsrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. In der Beitrittserklärung in Textform sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift anzugeben. Bei Jugendlichen muss der gesetzliche Vertreter erklären, dass er dem Verein gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen haftet. Die Zustimmung eines Elternteils gilt dabei ausdrücklich auch als im Namen des anderen Elternteils erteilt. Geht dem Antragsteller nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei der Geschäftsstelle eine schriftliche Ablehnung zu, so gilt die Aufnahme als erfolgt.
3. Durch die Aufnahme in den Verein wird das aktive Mitglied gleichzeitig Mitglied in zumindest einer Abteilung oder Gruppe des Vereins. Die Zugehörigkeit zu der Gliederung ist in der Beitrittserklärung oder später schriftlich zu erklären. Ansonsten ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Meldung zu einer Abteilung zu bestimmen.
4. Passive Mitglieder sind solche, die nicht einer Abteilung oder Gruppe angehören. Für die Aufnahme gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.
5. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dazu ist eine Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendig oder ein gesonderter schriftlicher Vertragsschluss.
6. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das zukünftige Mitglied, die Satzung und die Ordnungen des Vereins, des LSB und der Fachverbände in der jeweils gültigen Fassung sowie die Beschlüsse, Entscheidungen und Weisungen der Vereinsorgane, der LSB und der Fachverbände anzuerkennen.

7. Ehrenmitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt. Einzelheiten können in einer Ehrenordnung geregelt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Frist zulassen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln. Mit dem Austritt ist alles sich im Mitgliedsbesitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Aufsichtsrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Aufsichtsrat entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, in allen Abteilungen und Gruppen Sport zu treiben und alle Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der getroffenen sportlichen und finanziellen Regelungen zu benutzen sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Sie haben die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu beachten und den Anordnungen der Vereinsorganen Folge zu leisten.
Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Fairness verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren verpflichtet, die der geschäftsführende Vorstand festsetzen kann, insbesondere die Höhe, die Art des Einzuges und die Fälligkeit sowie zur Verrichtung von Arbeitsleistungen. Umlagen können nur bis zur Höhe eines hälftigen Vereinsjahresbeitrages festgesetzt werden. Über Stundung, Erlass oder Minderung entscheidet ebenfalls allein der geschäftsführende Vorstand. Die Höhe der Vereinsbeiträge und deren Fälligkeiten sollen der Mitgliederversammlung vorgestellt und ggf. durch diese entschieden werden, Abteilungsbeiträge sind mit der Abteilung abzustimmen. Das gleiche gilt für Umlagen und Aufnahmegebühren und Arbeitsleistungen. Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren sind im voraus zu zahlen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Beiträge, Gebühren und Umlagen einschließlich der Abteilungsbeiträge und Umlagen per Lastschrift oder ähnlichen Bankeinzugsverfahren einzuziehen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein gegenüber eine entsprechende Ermächtigung zusammen mit dem Aufnahmeantrag abzugeben. In Ausnahmefällen kann auch auf Antrag einer Überweisung oder Bareinzahlung auf ein Konto des Vereins zugestimmt werden. Dafür ist zur Deckung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands ein Zuschlag von 10 % eines Monatsbeitrags je Quartal, abgerundet auf volle€ zu zahlen. Eine Umlage darf einen halben Jahresvereinsbeitrag nicht überschreiten.
4. Zahlt ein Mitglied die fälligen Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Abteilungsbeiträge nicht, hat es kein Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen.
5. Bei Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen haften die Eltern ebenfalls für die zu zahlenden Beiträge und Umlagen.
6. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Die Mitglieder haften nicht für Maßnahmen des Vereins (Vorstand, Abteilungen und sonstigen Mitarbeiter).
7. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.
8. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und das vom Verein in Nutzung genommene vereinsfremde Eigentum sorgsam zu behandeln und für verursachte Schäden aufzukommen. Bei fahrlässigem Handeln kann durch den geschäftsführenden Vorstand die Schadensersatzpflicht gemindert oder

erlassen werden. Ein Mitglied ist verpflichtet, angemessene Aufwendungen zu ersetzen, die bei Hilfemaßnahmen zugunsten dieses Mitgliedes erfolgen und die aufgrund der konkreten Umstände sinnvoll waren.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Aufsichtsrat
- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

§ 9 Aufsichtsrat

1. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein stehen.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch jemand, der online an der Sitzung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Ferner nimmt er die Einstellung eines Geschäftsführers und besonderen Vertreters nach § 30 BGB vor und legt deren Aufgabenbereich fest. Er nimmt nach Abschluss des Geschäftsjahres dem vom Vorstand erstellten Jahresabschluss zur Prüfung entgegen und genehmigt diesen.
6. Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder des Präsidiums.
7. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch textliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat niederlegen. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch textliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
8. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Der Aufsichtsrat schließt die Verträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab.
9. Der Vorstand/Geschäftsführer hat Sitz ohne Stimme im Aufsichtsrat.
10. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter abgegeben.
11. Der Aufsichtsrat entscheidet über Ehrungen. Die Befugnis kann ganz oder teilweise auf das Präsidium übertragen werden.
12. Der Aufsichtsrat entscheidet über Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und

dem Vorstand, insbesondere bei einem Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 10 geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Die Anzahl wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob Vorstandsmitglieder ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptberuflich tätig sind. Vorstandsmitglieder können nur natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich oder nebenberufliche Beschäftigte einstellen.
3. Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten repräsentiert der Vorstand den Verein nach innen und außen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Tätigkeiten im Verein und kann an allen Sitzungen und Versammlungen im Verein teilnehmen.

§ 11 Präsidium

1. Die vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Mitglieder des Präsidiums dürfen weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer online zugeschaltet ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane. Dem Präsidium obliegt die Pflege des Ansehens des Vereins sowie der Kontakt zu Gesellschaft und Öffentlichkeit.
4. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - Beratung der Vereinsorgane in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
 - Im Zusammenwirken mit anderen Vereinsorgan unter anderem bei gesellschaftlichen/öffentlichen Veranstaltungen den Verein zu repräsentieren.
 - Entwicklung von Netzwerken/Kooperationen in der Gesellschaft und Politik
 - Repräsentation nach innen und außen
 - Durchführung von und eventuell Entscheidungen über Ehrungen
 - Teilnahme an Empfängen und anderen Veranstaltungen

- Überbringung von Glückwünschen bei Geburtstagen

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand soll den geschäftsführenden Vorstand in grundsätzlichen und ressort- und abteilungsübergreifenden Angelegenheiten entsprechend dem Vereinszweck und der Vereinsphilosophie beraten und unterstützen und somit zur Verwirklichung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen oder von dem Vorstand erarbeitenden Zielen beitragen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem gewählten oder berufenen Abteilungsleitern
 - Aufsichtsrat

Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Personen, insbesondere die Leiter der Gruppen, Leiter der Geschäftsstelle sowie Mitarbeiter ohne eigenes Vorstandsamt beratend hinzuziehen.

3. Der erweiterte Vorstand wird dem geschäftsführenden Vorstand einberufen und soll mindestens vierteljährlich tagen.

§ 13 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des TVD. Sie besteht aus den jungen Menschen (unter 7-27 Jahre) unter den Mitgliedern des TVD und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeine Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die jungen Menschen unter den Mitgliedern des TVD vereinsintern sowie gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.

Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet wie die Generalversammlung des TVD. Sie gibt sich nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung des TVD.

Die Sportjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Haushaltsplan und Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollversammlung zu beschließen. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand des TVD so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser anschließend den Haushalt der Sportjugend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des TVD einfügen und zur Beschlussfassung bei der Generalversammlung vorliegen kann.

Gegen Beschlüsse der Sportjugend kann der geschäftsführende Vorstand des TVD in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des TVD verstoßen. Die Beschlüsse sind dann an das Organ der Sportjugend zurückzuverweisen, welches die betreffenden Beschlüsse gefasst hat. Finden sie dort erneute Bestätigung so entscheidet die Generalversammlung abschließend.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- Satzungsänderungen sowie Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt jährlich durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV), geschäftsansässig derzeit Neuer Markt 2, 49377 Vechta. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Zeitung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.
2. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Der Termin und die Tagesordnung sind in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt zugeben.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r) ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus den Reihen der verbliebenen Vorstandsmitglieder. Für Wahlen kann die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter wählen. Eine Gesamtwahl (en bloc) ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden

sind.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen die ordentlichen und passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Rechnungsprüfung

1. Zur Rechnungsprüfung werden zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein und keine Kassengeschäfte des Vereins und seiner Gliederungen verwalten und ferner keinem Ausschuss angehören.
4. Sie haben die Kassenführung einschließlich der Konten der Abteilungen zu prüfen und das Ergebnis dem Vorstand schriftlich vor Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Sie haben das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Kassen- und Bankbelege. Die Rechnungsprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordentlicher Führung der Geschäfte die Entlastung des/der Kassenvwartes/Geschäftsführer/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.
6. Über die rechnerischen Prüfungen hinaus kann auch über sachliche Feststellungen zur finanziellen Situation und zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb berichtet werden.

§ 19 Ordnungen

Der Verein kann Ordnungen im Sinne von vereinsinternen Ausführungsbestimmungen schaffen, die innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen das Vereinsleben und den Geschäftsgang regeln und der Durchführung der Satzung dienen. Insbesondere kann eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten und Geräte erlassen werden.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw.

Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw.

Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 21 Haftung

Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und sonstigen ehrenamtlichen Mitglieder des Gesamtvereins, der Abteilungen und Gruppen haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter gilt das Arbeitsrecht.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dinklage zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports.

§ 23 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, den Beruf, die Telefonnummer und die E-mail-Adresse sowie seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Als Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten und Geburtstagsgratulationen in der Vereinszeitschrift und eventuell im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus. Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des

Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landessportbund und die Fachverbände über den Einwand bzw. Widerruf. Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds, aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn diese Infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden, insbesondere zu redaktionellen Beanstandungen des Registergerichts. Derartige Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Der Vorstand wird insbesondere ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen die Vereinsaufsicht die Genehmigung oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheit, über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen und über den Vereinszweck mit Ausnahme der Aufnahme weiterer Aufgaben ohne dem Grundgedanken der bisherigen festgelegten Vereinszwecke zu widersprechen.

§ 25 Inkrafttreten; Wirksamkeit

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.05.2023 beschlossen worden und gilt sofort, soweit gesetzlich zulässig, ansonsten mit der Eintragung im Vereinsregister.
2. Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.

Dinklage, den 15.05.2023